***(BLV-Musterwiderspruch:   
Kostendämpfungspauschale Beihilfe Stand 01/2025)***

*Absender:*

…  
**Personal-Nr.:**

An das

Landesamt für Besoldung und

Versorgung Baden-Württemberg

Philipp-Reis-Str. 2

70736 Fellbach *Datum*

**Widerspruch gegen den Beihilfebescheid vom …**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom…..…wurde eine Kostendämpfungspauschale in Höhe von ……………abgezogen.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024, BVerwG 5 C 5.22, entspricht die Regelung der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (§ 15 Abs. 1 Satz 5 BVO BW), wonach Beamtinnen und Beamten des Landes jährlich ein nach Besoldungsgruppen gestaffelter Betrag von der Beihilfe zu krankheitsbedingten Aufwendungen abgezogen wird, nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes und ist deshalb unwirksam.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114) wird die bisher nur in der Beihilfeverordnung geregelte Kostendämpfungspauschale in § 78 Abs. 2a des Landesbeamtengesetzes rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2013 normiert. Es bestehen insbesondere erhebliche Zweifel daran, ob diese rückwirkende Neuregelung über zehn Jahre hinweg vom verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot gedeckt ist, da die bisherige Rechtsprechung lediglich auf einige wenige Jahre bezogen war. Hinzu kommen z.B. Zweifel aufgrund der fehlenden prozeduralen Begründung, da die Kostendämpfungspauschale eine besondere inhaltliche Nähe zur Besoldungsregelung und damit zur Amtsangemessenheit der Besoldung aufweist.

Hiermit lege ich gegen den o.g. Bescheid im Hinblick auf die abgezogene Kostendämpfungspauschale

**Widerspruch**

ein und erkläre mich bereits jetzt bis auf Weiteres mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

*(Unterschrift)*